



## Innenministerium hat Ausländerbehörden über neue Rechtsprechung des BGH zum Aufenthaltsrecht informiert

HANNOVER. Im **Januar 2011** hat der BGH erstmals bei einem Hamburger Fall mit seinem Beschluss vom 20. Januar 2011 - V ZB 226/10 den § 72 Abs. 4 AufenthG **dahingehend ausgelegt**, dass das staatsanwaltschaftliche Einvernehmen nicht erst vor der Abschiebung einzuholen ist, **sondern bereits vor der Beantragung der Abschiebungshaft**. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit behält, ein anhängiges Strafverfahren vor der Abschiebung durchzuführen. Die Gründe für eine Abschiebung bzw. für eine Anordnung der Abschiebungshaft bleiben davon unberührt.

Das Formerfordernis war damit erstmals im Januar 2011 vom BGH erhoben worden. Der Landkreis Harburg konnte zum Zeitpunkt der Haftbeantragung am 28.06.2010 - die erst 6 Monate später vom BGH entwickelte Rechtsprechung zum § 72 Abs. 4 AufenthG – noch nicht berücksichtigen. So hat der bevollmächtigte Anwalt der Witwe des K. auch erst mit Schriftsatz vom 28.03.2011 auf Grund der Beschlüsse des BGH vom Januar und Februar 2011, einen entsprechenden Hinweis gegeben und in das Beschwerdeverfahren eingeführt. Allerdings hat der BGH die materiell rechtliche Begründung für die Anordnung der Abschiebungshaft im Fall des Slawik K., dass er sich einer möglichen Abschiebung entziehen wird, nicht beanstandet. Die bisher hier vorliegenden Erkenntnisse zeigen, dass bei aufenthaltsrechtlichen Strafverfahren, wie im Fall des Slawik K., das staatsanwaltschaftliche Einvernehmen regelmäßig erteilt wird.

Das niedersächsische Innenministerium ist in dem Haftbeschwerdeverfahren des Slawik K. **kein** Verfahrensbeteiligter. Das Ministerium ist auch zu keinem Zeitpunkt im Haftanordnungs- und dem späteren Haftbeschwerdeverfahren von den zuständigen Gerichten und Behörden beteiligt worden. Die Ausländerbehörden erhalten vom Ministerium im Rahmen der Fachaufsicht Hinweise und Beratungen zur Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen. So sind die Ausländerbehörden nach dem Beschluss des BGH im Rahmen der nächsten Dienstbesprechung auf die neue Rechtsprechung des BGH zu § 72 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz hingewiesen und gebeten worden, diese Rechtsprechung zu beachten und in den Fällen, in denen Strafermittlungsverfahren anhängig sind rechtzeitig vor Haftantrag das staatsanwaltschaftliche Einvernehmen herzustellen.



2

§ 72 Abs. 4 Aufenth. Gesetz:

*(4) Ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden. Ein Ausländer, der zu schützende Person im Sinne des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes ist, darf nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle ausgewiesen oder abgeschoben werden.*

